

RS OGH 2001/8/29 3Ob303/00f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2001

Norm

ABGB §1294

ABGB §1295 Abs2 Ia9

Rechtssatz

Wer einen anderen bloß zu einer Handlung anregt, die zum Schadenseintritt führt, handelt dadurch allein nicht rechtswidrig. Erst die bewusste Verleitung zur Schädigung macht haftbar. Daher kein Schadenersatzanspruch des Eigentümers gegen schlechtgläubigen Pfandnehmer, der den gesamten Erlös aus der Verwertung der Pfandsache vereinnahmt, wenn kein versätzlicher Eingriff in fremdes Eigentum vorliegt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 303/00f
Entscheidungstext OGH 29.08.2001 3 Ob 303/00f
Veröff: SZ 74/140

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115583

Dokumentnummer

JJR_20010829_OGH0002_0030OB00303_00F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at